

Unabhängige Ansprechstelle an der ZHAW

1 Allgemeines

1.1 Gegenstand

Die unabhängige Ansprechstelle bietet den Mitarbeitenden der ZHAW eine ergänzende Möglichkeit zur Bereinigung von Konfliktsituationen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Sie bietet Unterstützung zur Konfliktlösung an, kann Empfehlungen zuhanden der Beteiligten aussprechen und informiert über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei Bedarf kann sie weiter vermitteln.

1.2 Geltungsbereich

Die Tätigkeit der unabhängigen Ansprechstelle erstreckt sich auf alle Mitarbeitenden der ZHAW und ergänzt die bestehenden Beratungsangebote.

2 Organisatorische Rahmenbedingungen

2.1 Wahl der Person und Stellvertretung

Eine paritätische zusammengesetzte Findungskommission, bestehend aus Vertreter/innen der Hochschulleitung sowie der Hochschulversammlung, beantragt die Wahl einer Person und deren Stellvertretung bei der Rektorin/dem Rektor. Die Amtsdauer ist begrenzt auf maximal vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit der Ansprechperson tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

2.2 Anforderungsprofil

Die unabhängige Ansprechstelle und deren Stellvertretung sind vertraut mit den Verhältnissen an der ZHAW und den internen Beratungsangeboten. Anforderungsprofil: juristische Kenntnisse, insbesondere des öffentlichen Rechts des Kantons Zürich sowie der gesetzlichen Grundlagen der Fachhochschulen, Kenntnisse des (Fach-)Hochschul Umfelds, idealerweise Führungserfahrung, ausgewiesene Prozesssteuerungs- und Interventionskompetenz (inkl. der basal benötigten Selbststeuerungs-, Interaktions- und Konfliktbearbeitungskompetenzen).

2.3 Unvereinbarkeit

Die Person und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der unabhängigen Ansprechstelle unvereinbar ist. Hierzu legen Bewerbende mögliche Verbindungen zu Personen oder Organisationen, die zu einer Befangenheit führen könnten, vor dem Zeitpunkt ihrer Wahl vollständig offen.

2.4 Zuordnung und Berichterstattung

Die unabhängige Ansprechstelle ist administrativ dem Rektorat zugeordnet, aber nicht weisungsgebunden.

Über ihre Tätigkeiten erstellt die unabhängige Ansprechstelle jährlich einen öffentlichen schriftlichen Bericht zuhanden der Hochschulleitung.

2.5 Finanzierung

Die Finanzierung findet über eine Kostenstelle des Rektorats statt. Es steht ein Kostendach von 40'000.– pro Jahr zur Verfügung. Die unabhängige Ansprechstelle informiert die Rektorin/den Rektor, sobald sich das Erreichen des Kostendachs abzeichnet.

2.6 Vertraulichkeit

Die unabhängige Ansprechstelle ist verpflichtet, Tatsachen und Inhalte von Konflikten sowie die Identität der beteiligten Personen vertraulich zu behandeln. Bezüglich konkreter Einzelfälle hat sie keinerlei Auskunftspflicht gegenüber der ZHAW oder gegenüber Dritten. Sie darf nur mit Genehmigung aller Beteiligten oder aufgrund rechtlicher Anordnung Einblick in ihre Dossiers gewähren. Dies gilt insbesondere auch für einen institutionellen Austausch mit Rechtsdienst und HR zu den Inhalten des öffentlichen Berichts.

Ausgenommen von dieser Regelung sind schwere Missstände und anzeigepflichtige oder aufsichtsrechtlich relevante Tatbestände.

3 Verfahren

3.1 Grundsatz

Die unabhängige Ansprechstelle kann von Mitarbeitenden der ZHAW jederzeit kontaktiert werden, sofern keine andere Stelle für die bezeichnete Angelegenheit zuständig ist. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der ZHAW beziehen. Der/die ratsuchende Mitarbeitende ist verpflichtet, persönlich am Verfahren mitzuwirken.

Die Inanspruchnahme der Dienste der unabhängigen Ansprechstelle ist für die Gesuchstellenden kostenlos.

3.2 Einleitung

Die Kontaktaufnahme erfolgt schriftlich durch die Gesuchstellenden und möglichst innerhalb von 10 Tagen nach dem (letzten) Vorkommnis. Der Sachverhalt wird dargestellt und relevante Unterlagen werden eingereicht. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die unabhängige Ansprechstelle über andere bereits involvierte und mit der betreffenden Angelegenheit befasste Stellen sowie über eine allfällige anwaltschaftliche Vertretung zu informieren.

Die unabhängige Ansprechstelle prüft die Zuständigkeit, nimmt eine Triage vor und verweist bei Nicht-Zuständigkeit weiter. Bei Zuständigkeit nimmt sie eine Einschätzung der Rechtslage vor und informiert über die Rechte und Pflichten der Beteiligten.

Die unabhängige Ansprechstelle kann die gesuchstellende Person zu einem ersten Gespräch einladen, in welchem die Problemlage erörtert und mögliche Vorgehensweisen besprochen werden.

Die unabhängige Ansprechstelle wird nicht von sich aus tätig.

3.3 Kompetenzen

Im Einverständnis mit den Gesuchstellenden kann die unabhängige Ansprechstelle:

- Aussprachen unter den Beteiligten organisieren und begleiten
- Konfliktbearbeitungsversuche unternehmen
- Dritte zu Besprechungen einladen
- die Angelegenheit mit den jeweils zuständigen Stellen innerhalb der ZHAW besprechen

Zur Abklärung des Sachverhalts kann die unabhängige Ansprechstelle im Einverständnis mit den Gesuchstellenden:

- der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme geben
- von allen Parteien schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen
- Sachverständige beiziehen, wenn zur Beurteilung der Angelegenheit besondere Kenntnisse erforderlich sind

Bei Bedarf vermittelt sie an geeignete Stellen. Sie kann ein Verfahren von sich aus beenden.

Die unabhängige Ansprechstelle ist nicht befugt Anordnungen zu treffen oder rechtliche Schritte einzuleiten.

3.4 Abschluss

Das Verfahren gilt als abgeschlossen, wenn sich die Beteiligten einigen konnten. Kommt keine Einigung zustande, schliesst die unabhängige Ansprechstelle das Verfahren mit einer Empfehlung für das weitere Vorgehen zuhanden der beteiligten Parteien ab. Die unabhängige Ansprechstelle teilt allen Parteien den Abschluss des Verfahrens in geeigneter Form mit.

3.5 Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren

Personen, die an einem Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht gegen die ZHAW beteiligt sind, sind nicht berechtigt, die Dienste der unabhängigen Ansprechstelle in Anspruch zu nehmen.

3.6 Mitwirkungspflichten der internen Stellen

Die unabhängige Ansprechstelle wird durch alle ZHAW-internen Stellen unterstützt, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig und rechtlich zulässig ist.

ZHAW-interne Stellen verweisen Gesuchstellende an die unabhängige Ansprechstelle weiter, sofern die Angelegenheit in deren Zuständigkeitsbereich fällt.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt per 01.06.2018 in Kraft.

Erlassverantwortliche/-r	Leiter/in Generalsekretariat	Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen	
Beschlussinstanz	Hochschulleitung	Publikationsort	Public	
Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0	04.04.2018	HSL	01.06.2018	Originalversion